

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grundschulbetreuung in Winterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Winterbach am 31.05.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschulbetreuung in Winterbach beschlossen:

§1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Grundschulbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Grundschulbetreuung aufgenommen sind
 - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Grundschulbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ab dem 01.09.2011

	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 13.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 14.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 16.30 Uhr
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	32,00	42,00	91,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	24,00	32,00	69,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	16,00	21,00	46,00
wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Grundschulbetreuung besuchen insgesamt	36,00	48,00	104,00

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ab dem 01.09.2012

	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 13.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 14.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 16.30 Uhr
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	32,00	43,00	93,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	25,00	33,00	71,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	16,00	22,00	47,00
wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Grundschulbetreuung besuchen insgesamt	37,00	49,00	108,00

- Kein Elternbeitrag für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren
 - Der Elternbeitrag wird an 12 Monaten erhoben.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes von der Grundschulbetreuung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Grundschulbetreuung abgemeldet wird; zumindest aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind aus der Grundschulbetreuung ausscheidet.
- (3) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist zu Beginn des Kalendermonats fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderates am 20. November 2001, gültig ab 1. Januar 2002.

Beschluss des Gemeinderates am 25. November 2003, gültig ab 1. Januar 2004 bzw. 1. September 2004.

Beschluss des Gemeinderates am 20. November 2007. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 29. November 2007, Nr. 48. In Kraft ab dem 1. Januar 2008.

§3 wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 17. Februar 2009. Bekanntgabe im Mitteilungsblatt vom 26. Februar 2009, Nr. 9. Inkrafttreten am 1. März 2009.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates 30. November 2010. Bekanntgabe im Mitteilungsblatt vom 09. Dezember 2010, Nr. 49. Inkrafttreten am 01. Januar 2011.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates 31. Mai 2011. Bekanntgabe im Mitteilungsblatt vom 9. Juni 2011, Nr. 23. Inkrafttreten am 01. September 2011.